https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_075.xml

75. Ordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Mehlverkauf und Brotverkauf auf der Landschaft 1774 Februar 10

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Missbräuchen im Mehl- und Brotverkauf auf der Landschaft eine Ordnung für die Landmüller und Landbäcker. Zunächst wird der anteilsmässige und maximale Mahllohn festgelegt (1). Des Weiteren sind im Mehlhandel nur noch Gewichte als Masseinheiten erlaubt, weswegen in allen Mühlen Waagen und geeichte Gewichte vorhanden sein müssen. Der Wardein muss die Landmühlen diesbezüglich alle drei Jahre kontrollieren (2, 3). Für die Bestimmung der Feuchtigkeit im Mehl ist jede Gemeinde verpflichtet, sich auf eigene Kosten einen Stahlstab (Stahel) anzuschaffen (4). Das zweimalige Mahlen (zweizügige Mahlen) ist zwar erlaubt, aber es muss auch weiterhin dunkles und helles Mehl produziert werden (5). Festgelegt werden die Preise des hellen und dunklen Mehls. Falls der Getreidepreis auf über 6 Gulden pro Mütt steigt, ist der Obrigkeit die entsprechende Erhöhung der Mehlpreise vorbehalten. Grundsätzlich ailt, dass Müller beide Mehlsorten anbieten müssen (6). Auch die Landbäcker müssen sowohl helles wie auch dunkles Brot anbieten, wobei das dunkle Brot um ein Fünftel billiger sein muss als das helle Brot (7). Zuletzt wird die Handhabe der Ordnung den Landvögten und Obervögten übergeben. Zudem muss aus jeder Gemeinde ein Mann bestellt werden, der sechs Mal jährlich alle Mühlen besichtigt, alle Waagen und Gewichte überprüfen soll und den Vögten einen jährlichen Bericht erstatten muss. Für die Kontrolle der Brotpreise und Brotgewichte sind obrigkeitlich Verordnete (Brotwäger) zuständig. Jegliche Übertretung dieser Ordnung soll bestraft werden (8). Im Anschluss an die Ordnung wird eine Tabelle mit dem Lohn, den die Müller fürs Mahlen erhalten, in Schilling und Heller aufgeführt. Der Höchstlohn beträgt dabei 20 Schilling.

Kommentar: Im Jahre 1770 kam es zwischen den Müllern und Bäckern der Stadt Zürich zu Konflikten, die im Zusammenhang mit den gemeinsam organisierten Käufen auf dem Kornmarkt standen. Mit der Müllerordnung vom 11. Oktober 1770 setzte der Rat der Auseinandersetzung ein Ende, indem er den städtischen Müllern den Einkauf von Getreide im Kornhaus sowie den Mehlhandel verbot (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75). Daraufhin reagierten die Müller, indem sie am 5. Februar 1772 zunächst einen Vergleich der neuen Müllerordnung mit früheren Ordnungen anstellten (StAZH A 77.1). Anlass zur Kritik gab dabei hauptsächlich die neue Regelung, dass der Mahllohn, falls er in Bargeld statt in Naturalienform (2 Immi pro Mütt Getreide) bezahlt wurde, ab einem Preis von 8 Gulden pro Mütt Getreide nicht mehr proportional ansteigen sollte, sondern dann auf 20 Schilling festgelegt wurde. Allerdings hatte der Rat in der Müllerordnung von 1770 die bestehende Praxis legalisiert, dass die Müller für ihren Lohn von 2 Immi das leicht grössere Vierlingsmass verwenden durften, was in Wirklichkeit 2 1/14 Immi entsprach. Damit war eine stillschweigende Erhöhung des Mahllohns erfolgt. Da die Kunden jedoch im 18. Jahrhundert grundsätzlich die Möglichkeit hatten, den Mahllohn in Geld zu bezahlen, verlor der maximale Lohn von 20 Schilling in Zeiten der Inflation, wie dies in den Jahren 1770/1771 der Fall war, an Wert (zur Teuerung von 1770/1771 vgl. Erläuterungen zur Feilerordnung 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68). Kritisiert wurde ausserdem das Verbot des zweizügigen Mahlens, da mit dem einzügigen Mahlen nur dunkleres Mehl produziert werden könne, was dazu führte, dass die Kunden das gewünschte Mehl anderweitig, beispielsweise bei den Landbäckern besorgen würden.

Im Anschluss an ihre Beschwerden befragte die Kornhauskommission am 25. März 1772 die Müller und verfasste am 27. Juni 1772 ein Gutachten, worin vorgeschlagen wurde, dass, falls der Preis pro Mütt Getreide auf 6 Gulden fallen sollte, die Kornhauskommission den Mahllohn neu festlegen würde (StAZH A 77.1; StAZH B III 325, S. 144-151). Diese Vorschläge fanden Eingang in die gedruckte Verordnung vom 2. Juli 1772 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 16).

Als am 28. September 1773 der Getreidepreis tatsächlich auf 6 Gulden pro Mütt fiel, trug der Rat der Kornhauskommission auf, ein erneutes Gutachten betreffend Mahllohn auszuarbeiten (StAZH B II 962, S. 120). Die Kornhauskommission liess am 27. November 1773 verlauten, dass sie vor Abfassung des Gutachtens zunächst die Müller diesbezüglich befragen wollte (StAZH A 77.1).

40

Am 4. Dezember 1773 verfasste die Kornhauskommission schliesslich ein Gutachten, worin im ersten Teil mehrere Artikel für eine Ordnung der Landmüller und Landbäcker vorgeschlagen wurden (StAZH A 77.2; StAZH B III 325, S. 218-223). Grund dafür waren die von der Kornhauskommission am 4. November 1772 angesprochenen Missbräuche auf der Landschaft. So wurde den Landleuten mit Bohnen gemischtes Getreidemehl (schwarzes Mehl) für den Preis von reinem Mehl (weisses Mehl) sowie dunkles Brot für den Preis von Weissbrot verkauft. Des Weiteren betrogen die Müller ihre Kunden auf der Landschaft absichtlich, indem sie das Mehl statt mit den vorgesehenen Gewichten mit Volumenmassen abmassen. Dies kam insbesondere in den Orten vor, in denen es keine öffentlichen Mehlwaagen gab (StAZH B III 325, S. 204-205). Die obrigkeitlichen Bemühungen der Verpflichtung der Müller, auf Gewicht zu mahlen, bestanden seit dem 16. Jahrhundert und fanden im 18. Jahrhundert auch Eingang in die obrigkeitlichen Mehlproben (vgl. Mehlprobe von 1778: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81).

Der Rat hiess die Vorschläge am 10. Februar 1774 gut und verordnete den Druck der vorliegenden Ordnung (StAZH B II 964, S. 69-71). Im zweiten Teil des Gutachtens vom 4. Dezember nannten die Verordneten der Kornhauskommission Gründe, die für und gegen die Wiedereinführung des Mehlhandels für die Stadtmüller sprachen. Dafür sprach unter anderem, dass mit der Einfrierung des Mahllohns ab 8 Gulden pro Mütt Getreide die Müller finanziell schlechter dastehen würden.

Der Rat besprach den zweiten Teil des Gutachtens am 15. Februar 1774 und verordnete, dass zwar die Bestimmungen betreffend Mahllohn von 1770 weiterhin Gültigkeit haben sollten, aber dass den Stadtmüllern der Mehlhandel wieder erlaubt sein solle (StAZH B II 964, S. 77-78). Bevor aber eine Ordnung erlassen werden könne, musste die Kornhauskommission in einem weiteren Gutachten Vorschläge für genaue Regelungen bezüglich des Mehlverkaufs der Stadtmüller ausarbeiten, was am 19. Februar 1774 geschah (StAZH A 77.1). Die Vorschläge beinhalteten unter anderem den Gebrauch von Waagen sowohl beim Verkauf des reinen Getreidemehls (weisses Mehl) wie auch des mit Bohnenmehl gemischten Getreidemehls (schwarzes Mehl). Die Vorschläge wurden schliesslich vom Rat angenommen und in der gedruckten Müllerordnung vom 28. Februar 1774, die im Anhang die vorliegende Ordnung der Landmüller und Landbäcker enthält, aufgeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 39).

Zu den Müllern und Bäckern in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Giger 1990.

Ordnung uber den Måhl- und Brod-Verkauf auf der Landschaft [Holzschnitt]

Gedrukt, Anno 1774./ [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich etc Unseren gnädigen Gruß, gönstigen Willen, und alles Guts zuvor.

Demnach wir die Zeit har wieder alles Vermuthen und Erwartung in Erfahrung gebracht haben, was gestalten sint Publication Unserer in Anno 1770 aus Landesvåterlichen Betrachtungen, bestimmten Müller- und Beken-Ordnung¹ Unsere Lieben Angehörige auf der Landschaft durch eingeschliechene Mißbräuche in Absicht des Gewichts und der Qualität des in den Müllenen erkaufenden Mähls eben nicht gebührender massen gehalten, sonder anstatt mit weissem, überhaupt mit schwarzem Mähl versehen werden; So haben Wir Uns allerdings bemüßiget gesehen, auf diese Unordnung die gehörige Aufmerksamkeit zu wenden, und zu derselben Abschaffung in Beherzigung des daher für den Landmann entspringenden Nachtheils, in sorgfältige Berathung zu tretten, wie Wir dann zu derselben Erleichterung und ersprießlichem Trost über den Verkauf des Mähls und auch des Brods in den Müllenen und Bekereyen auf der

Landschaft nachfolgende ernstgemeinte Ver/ [S. 4] ordnung getroffen und durch derselben offentliche Verkundung ab allen Canzlen Unsers ganzen Landes eingeführt haben wollen; Und ist zwar

[Bestimmungen für die Landmüller]

Der Mulleren halber auf der Landschaft Unser Obrigkeitliche Wille und Befehl, daß

- 1. Der Maler-Lohn vom Mutt auf den sechszehenden Theil, also einen Vierling an Frucht, oder an Geld auf so viele Batzen, als der Mutt Kernen Gulden kostet, so lange bis der Preiß des Kernens auf 8 fl steiget, vest gesezet seyn; Fahls er aber über 8 fl zu stehen kommt, alsdann der Maaler-Lohn nicht höher steigen, sonder auf 8 Bazen verbleiben; Danne
- 2. Bey dem Måhl-Handel das ungewisse Mås völlig abgeschaffet, und dargegen das weniger trugliche und weit sicherere Gewicht in allen Mühlenen eingeführt, zu diesem Ende
- 3. Alle Můllere angehalten werden sollen, sich ordentliche Kennel-Waagen und gefochtene Gewichte anzuschaffen, und sie in guter Ordnung zu erhalten; allermassen Unserem Oberkeitlich gesetzten Waradein obliegen wird, je zu drey Jahren in alle Land-Můllenen hinzukehren, um daselbst Waag und Gewichte genau zu besichtigen und zu fechten.
- 4. Ist hiermit einer jeden Gemeind auferlegt, zu Erprobung des Måhls sich auf ihre Kosten mit einem dazu verfertigten Stahel zu versehen.
- 5. Es solle zwar das zweyzugige Mahlen weiters / [S. 5] gestattet, hergegen aber auch der Unterscheid von schwarzem und weissem Måhl angenohmen, deme zufolg
- 6. Der Preiß des Pfunds weissen Måhls auf einen Haller unter der Helfte des weissen Brodschlags, und des Pfunds schwarzen Måhls auf einen Haller unter der halben Schazung des schwarzen Brods, so lange der Preiß der Kernens zwischen 5 fl und 6 fl giltet, bestimmt, mithin wenn selbiger über 6 fl steiget, den Preiß des Pfunds weissen und schwarzen Måhls billigmåßig zu stipulieren, Uns vorbehalten seyn, immittelst den Mülleren gånzlich obliegen solle, beståndig beyde Gattungen Måhls zum Verkauf in Bereitschaft zu haben.

In Ansehung der Land-Beken

[7] Ist auch ihretwegen Unsere Willens-Meynung, daß sie in Absicht auf ihr Gebäck ebenfalls der doppelten Schatzung von schwarzem und weissem Brod unterworfen, und stets mit beyden Gattungen versehen seyn, zumalen das schwarze Brod um den fünften Theil wolfeiler als das weisse Brod von ihnen verkauft werden solle.

[8] Damit nun diesere Verordnung den behörigen Nachdruck erhalten, und dieselbe in Zukonft getreu und pünctlich befolget werde, so ergehet hiemit an

såmtlich Unsere Ober- und Landvögte der besondere Hochoberkeitliche Auftrag, auf die Handhabe derselben, als welche mit dem ersten Brachmonats diß lauffenden Jahrs in Execution / [S. 6] zu sezen ist, ein besonders wachsames Auge zu richten, in diesem Absehen dann aus jeder Gemeind einen angesehenen, redlichen und herzhaften Mann zu bestellen, durch selbigen jåhrlich sechsmal in den Müllenen ihrer Amts-Bezirken, das zu verkaufende Måhl probieren, auch Waag und Gewichte visitiren, und von dem Erfolg ihrer Verrichtungen, gleich von denen zu Besichtigung des Pfister-Gebåks bestellten Brodwägern geschehen solle, sich jedes Jahr einmal einen grundlichen und unpartheyischen Bericht erstatten zu lassen, mithin bey etwa sich ereignender Klag, die Uebertrettere dieser bestgemeinten Verordnung zu gebührender Verantwortung und ohngeschonter ernstlichen Strafe zu ziehen. Wobey Wir Uns zu månniglich versehen, es werde jeder durch Erstattung seiner theuren Pflichten und Redlichkeit in seinem Beruf sich hievor zu verwahren wohl wissen.

Geben Donnstags den 10. Hornungs, nach der heilwerthen Geburt Christi unsers einigen Erlösers, gezehlt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich. / [S. 7]

Bestimmung des Maler-Lohns an Geld

Nach dem vestgesetzten Grundsatz, daß dem Müller vom Mütt der sechszehnde Theil, oder ein Vierling gebühre; und der Werth desselben nach dem Mittel-Kernen-Schlag, an Geld bezahlt werden könne.

	Kernen-Schlag		Můlli-Lohn vom Můtt.		
	fl	િક		ક્રી	Haller
25	3.	"	""""	7.	6.
	3.	10.	""""	8.	1 1/2.
	3.	20.	""""	8.	9.
30	3.	30.	""""	9.	4 1/2.
	4.	"	""""	10.	"
	4.	10.	""""	10.	7 1/2.
	4.	20.	""""	11.	3.
	4.	30.	""""	11.	10 ½.
35	5.	"	""""	12.	6.
	5.	10.	""""	13.	1 1/2.
	5.	20.	""""	13.	9.
	5.	30.	""""	14.	4 1/2.
	6.	"	,, ,, ,, ,,	15.	"

```
6.
         10.
                                                         7 ½.
                                                15.
6.
        20.
                                                16.
                                                             3.
6.
         30.
                                                16.
                                                        10 ½.
7.
                                                17.
                                                             6.
7.
                                                18.
                                                          1\frac{1}{2}.
         10.
7.
         20.
                                                18.
                                                             9.
7.
        30.
                                                19.
                                                          4\frac{1}{2}.
                      ,, ,, ,, ,,
8.
                                                20.
```

Wann der Kernen-Schlag höher gehet, wird dem Müller für den Vierling Mülli- 10 Lohn nicht mehr als 20 Schilling bezahlt.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 40; 7 S.; Papier, 17.5 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 26 B, S. 212-215.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1029, Nr. 1806.

5

15

¹ Gemeint ist die Müller- und Bäckerordnung von 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).